Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2369

08. 12. 78

Sachgebiet 810

Antrag

der Abgeordneten Hasinger, Frau Hürland, Müller (Remscheid), Dr. Hornhues, Dr. George, Neuhaus, Löher, Müller (Berlin), Landré, Daweke, Braun, Kroll-Schlüter, Dr. Meyer zu Bentrup, Krey, Frau Verhülsdonk, Zink, Breidbach, Höpfinger, Dr. Laufs, Sauer (Salzgitter) und der Fraktion der CDU/CSU

Arbeitserlaubnis für die Kinder ausländischer Arbeitnehmer

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert dafür zu sorgen, daß auch nach dem 31. Dezember 1976 im Zuge der Familienzusammenführung eingereiste Kinder ausländischer Arbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis erhalten können. Gleichzeitig soll die Bundesregierung gerade bei dieser Gruppe ausländischer Jugendlicher durch gezielte Sprach- und berufsvorbereitende Maßnahmen die Chancen einer ihrer individuellen Begabung entsprechenden Berufstätigkeit verbessern.

Bonn, den 8. Dezember 1978

Hasinger
Frau Hürland
Müller (Remscheid)
Dr. Hornhues
Dr. George
Neuhaus
Löher
Müller (Berlin)
Landré
Daweke
Braun
Kroll-Schlüter
Dr. Meyer zu Bentrup
Krey
Frau Verhülsdonk
Zink
Breidbach
Höpfinger
Dr. Laufs
Sauer (Salzgitter)
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 1976 (Stichtag) im Rahmen der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, können derzeit keine Arbeitserlaubnis erhalten. Auch ein Ausbildungsplatz ist ihnen verwehrt. Diese Jugendlichen sind zum Nichtstun verurteilt und belasten die ausländischen Familien. Nicht selten arbeiten sie schwarz ohne jede Absicherung durch Sozialversicherung und Arbeitsrecht. Es besteht sogar die Gefahr, daß ein Teil dieser Jugendlichen in die Kriminalität abgedrängt wird.

Dieser Widerspruch zwischen einer Aufenthaltsregelung, die den Familiennachzug gestattet, und einer Arbeitserlaubnisregelung, die die Arbeitserlaubnis verweigert, ist mit familien- und jugendpolitischen Grundsätzen unvereinbar. Auch diese Jugendlichen müssen die Chance einer ihren individuellen Fähigkeiten entsprechenden Ausbildungs- und Berufstätigkeit erhalten. Die zum sozialpolitischen Ärgernis gewordene Stichtagregelung sollte daher insoweit aufgehoben werden. Ob auch eine flexiblere Regelung des für Ehepartner geltenden Stichtages möglich ist, sollte im Verlauf des weiteren Beratungsverfahrens geprüft werden.

Die Folgen der Abschaffung des Stichtages würden sich in überschaubaren Grenzen halten. Durch die seinerzeitige Verschiebung des Stichtages vom 30. November 1974 auf den 31. Dezember 1976 wurden – entgegen ursprünglichen Annahmen – nur etwa 5000 zusätzliche Arbeitserlaubnisse erteilt. Zwar lebt insbesondere in der Türkei eine relativ große Anzahl von Kindern, deren Eltern in unserem Land als Arbeitnehmer beschäftigt sind. Diese Kinder können aber schon heute in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und haben auch nach einem fünfjährigen Aufenthalt einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Arbeitserlaubnis. Der Wegfall dieser fünfjährigen Wartefrist spielt daher nur bei der Altersgruppe der etwa 12- bis 18jährigen eine Rolle. Gerade bei dieser Gruppe soll die Bundesregierung durch zusätzliche Sprach- und berufsvorbereitende Maßnahmen die Integration in das Ausbildungs- und Berufsleben fördern.

Die vorgeschlagene Aufhebung des Stichtages ist als familien- und jugendpolitische Maßnahme gedacht. Sie bedeutet keine Aufhebung des Anwerbestopps; dennoch wird sie in einigen spezifischen Branchen, die besonderen Arbeitskräftebedarf haben, Erleichterung schaffen.